



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Verkehrsrecht

Fachabteilung 18E

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 1  
1010 Wien

Bearbeiter: Dr. Peter Weiß  
Tel.: 0316/877-2820  
Fax: 0316/877-3432  
E-Mail: fa18e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

**E-Mail: alexander.funk@bmvit.gv.at**

GZ: FA1F – 19.01-17/2001-2    Bezug: BMVIT-210.501/0016-  
II/Sch1/2005

Graz, am 17. Jänner 2006

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
Das Eisenbahngesetz 1957 und das  
Bundesbahngesetz geändert werden;  
Stellungnahme des Landes Steiermark

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. Dezember 2005, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Bundesbahngesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### Zu § 31a Abs.1:

Die hier vorgesehenen umfassenden Gutachten für die einzelnen Fachgebiete können allenfalls ein Ersatz für die bisher vorgeschriebene eisenbahnfachliche Vorprüfung gemäß § 33 EisebG 1957 sein, bringen jedoch für den weiteren Verlauf des Verfahrens keine nennenswerten Einsparungen, da die Einbeziehung vom Amtssachverständigen im weiteren Verlauf des Verfahrens und bei der mündlichen Verhandlung im gleichen Ausmaß wie bisher erforderlich sein wird. Dies deshalb, weil für die Behandlung der Anrainervorbringen die Beiziehung von Amtssachverständigen nach wie vor erforderlich sein wird. Diese neue Regelung stellt somit nur eine zusätzliche finanzielle Belastung für den Konsenswerber im Zuge der Projekterstellung dar.

8020 Graz • Grieskai 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,7, 6 und 3, Haltestelle Südtirolerplatz  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Zu 31e:

In der geltenden Fassung des EisbG ist die Einbeziehung des Landeshauptmannes bei Hochbaumaßnahmen im § 36(2) geregelt. Demnach ist bei Hochbaumaßnahmen der Landeshauptmann anzuhören. In der vorgelegten Neufassung des EisbG entfällt diese Bestimmung, es wird jedoch im neuen § 31e(2) unter den Genehmigungsvoraussetzungen für die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung festgelegt, dass die Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn von den Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden nicht erhebliche Interessen gegen das Bauvorhaben vorgebracht werden, deren Verletzung für die Öffentlichkeit von größerem Nachteil sind, als der durch die Realisierung des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit. Es ist jedoch gegenüber dem geltenden Gesetz eine Anhörung des Landeshauptmannes nicht mehr zwingend vorgesehen. Es ist fraglich, in welcher Form der Landeshauptmann bzw. die sonst genannten Gebietskörperschaften hinkünftig von eisenbahnrechtlichen Verfahren Kenntnis erlangen sollen, da sie auch nicht vom neuen Parteienbegriff gemäß § 31d umfasst sind.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)